

Flörsheimer Zeitung

(Zugleich Anzeiger
mit einer Unterhaltungs-Beilage in jeder Nummer)



für den Maingau.)

und Samstags das illustr. Wochblatt „Seisenblaten“

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Druck und Verlag von Heinrich Dreisbach, Flörsheim a. M., Karlsstraße Nr. 6. — Für die Redaktion ist verantwortlich: Heinrich Dreisbach, Flörsheim a. M.

Anzeigen kosten die schüppelte Zeitung oder deren Raum 15 Pf. —
Wochentage die doppelschüppelte Zeitung 40 Pf. Abonnementpreis
monatl. 25 Pf., mit Druckerlohn 30 Pf., durch die Post M. 1.30 pro Quartal.

Nummer 92.

Dienstag, den 4. August 1914.

18. Jahrgang.

An die Leser!

Durch die Kriegsverhältnisse wird es mir unmöglich sein, in Zukunft die „Flörsheimer Zeitung“ in der bisherigen Ausstattung erscheinen zu lassen.

Ich werde trotzdem so viel wie immer möglich aufbieten, meine Abonnenten zufriedenzustellen und hoffe ich sicher, daß mir dieselben auch über diese schwere Zeit hinaus treubleiben.

Dass die „Flörsheimer Zeitung“ später wieder in der alten, oder womöglich noch verbesserten Ausstattung erscheint, ist selbstverständlich.

Hochachtungsvoll
Heinrich Dreisbach,

Krieg! Allgemeine Mobilisierung!

Berlin, 1. August, abends 6.15 Uhr (Amtlich durch den Telegraphendirektor). Die Mobilisierung für die deutsche Heeresmacht und die deutsche Flotte ist soeben erfolgt. Sonntag, den 2. August ist der erste Mobilisierungstag.

Die Entscheidung ist gefallen, der Krieg ist vollendet Tatsache. Es ist gut, daß wir jetzt endlich wissen, woran wir sind. Die dumpfe Schwüle, die seit genau 8 Tagen über dem deutschen Volke lag, war geradezu unerträglich geworden.

Kriegserklärung an Russland!

Berlin, 2. August 10.30 Min. Antwortdepeschen des deutschen Botschafters auch bisher nicht eingetroffen. Dagegen erfolgten an mehreren Punkten Angriffe russischer Truppen auf deutsches Gebiet, wodurch der Krieg eröffnet ist.

Aus Petersburg wird gemeldet, daß der deutsche Botschafter namens seiner Regierung 7.30 abends dem russischen Minister des Äußeren die Kriegserklärung übermittelte.

Ohne eine Kriegserklärung abzuwarten haben die Russen die Feindseligkeiten eröffnet. Bei Schwidien (Ostpreußen) überschritten russische Kolonnen die Grenze. 2 Schwadronen Kosaken drangen bei Biella auf preußisches Gebiet und reiten gegen Johannisburg. Die Fernsprechleitung Lyck-Biella wurde von den Russen zerstört. Bei Eichendorf kam es zwischen russischen und preußischen Patrouillen zum Gefecht. Die Russen wurden zurückgewiesen. Deutscherseits zwei Leichtverletzte; die russischen Verluste konnten nicht festgestellt werden. Die von den Russen gegen den Bahnhof Miloslaw eingeleiteten Unternehmen wurden verhindert.

Amtliches.

Aufruf.

Auf allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird hiermit in Verfolg des Gesetzes betreff. Anderg. der Wehrpflicht vom 11. Febr. 1888 (§25) im Bereiche des XVIII. Armeekorps zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes der

Landsturm aufgerufen,

und zwar vorläufig nur der Landsturm 1. Aufgebots außer den Militärlöslichen und den noch nicht militärlöslichen Mannschaften die militärlöslichen Mannschaften des 2. Aufgebots.

1. Eingezogen werden zunächst nur militärlösliche ausgebildete Leute, und zwar

a) sofort nur jene, als für den zum Schutz und zur Überwachung des Verkehrs innerhalb des Korpsbezirks eingerichteten Bewachungsdienst erforderlich sind. Diese Leute werden nach Möglichkeit in der Nähe ihres Heimatortes Verwendung finden; sie können während der ersten 14 Tage voraussichtlich mehrere Male wieder in ihre Heimat beurlaubt werden;

b) vom 15. Mobilisierungstag — dem 1. allgemeinen Landsturmtage — ab noch jene, als zur

Ausstellung der Landsturmformationen erforderlich sind.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, welche weder dem Heere, noch der Marine und deren Beurlaubtenstande angehören. Er wird eingeteilt in das 1. Aufgebot; zu diesem gehören die Landsturm-pflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden. Sie sind alle militärlöslich nicht ausgebildet; das 2. Aufgebot; zu diesem gehören bis zum vollendeten 45. Lebensjahr,

a) alle Landsturm-pflichtigen, die aus dem Landsturm 1. Aufgebots ausgeschieden sind,
b) alle Personen, die ihre Dienstpflicht in der Landwehr und Seewehr 2. Aufgebots abgeleistet haben. Die unter b) genannten stellen den militärlöslich ausgebildeten Landsturm dar.

Bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Übertritt vom 1. zum 2. Aufgebot sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

Militärlösliche sind Wehrpflichtige vom 1. Januar des Kalenderjahres ab, in dem sie 20 Jahre werden über deren Militärverhältnis eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen ist.

3. Dieser Aufruf gilt auch für Landsturm-pflichtige, die sich im Auslande befinden. Sie haben, sofern sie nicht ausdrücklich befreit sind, sofort zurückzufahren. Von jetzt ab sind Befreiungen von der Rückkehr unzulässig. Die militärlöslichen ausgebildeten Landsturm-pflichtigen haben sich beim Bezirkstkommando des bei der Rückkehr zuerst berührten Landwehrbezirks, die unausbildeten bei dem Zivilvorstehernden der Erkommision ihres Wohnsitzes, in Ermangelung eines solchen bei dem Zivilvorstehernden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

Wer nicht die nötigen Mittel zur Rückreise besitzt, kann auf dem nächsten Konzil die Reisekosten vorläufig erheben. Die Kosten müssen später dem Konzil erstattet werden.

4. Bereit von der Gestellung ist nur, wer als jeld- und garnisondienstunfähig oder als unabkömmlich anerkannt oder wer als dauernd untauglich ausgemustert ist.

Ausgeschlossen vom Aufruf ist, wer mit Zuchthaus bestraft ist, wer sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und wer aus dem Heere, der Marine und der Schutztruppe entfernt ist.

5. Einberufung.

a) 1. Alle Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes und zur Disposition sowie alle landsturm-pflichtigen ehemaligen Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich soweit sie noch keinen Gestellungsbefehl haben, 48 Stunden nach Bekanntgabe des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkstkommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben, zu melden.

2. In gleicher Weise wollen sich melden die vom Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in das Heer, die Marine und den Landsturm bereiten

ehemaligen Offiziere, Ärzte, Tierärzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,

ehemaligen Bizededoffiziere und Dekoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären,

Zivilarzte, Ziviltierärzte und geeignete Zivilbeamte, die nicht gedient haben, aber zur Verwendung in Sanitäts- und Veterinäroffizierstellen und in Beamtenstellen bereit sind. Die Einberufung der unter a) genannten Personen zum Dienst erfolgt bei Bedarf durch Gestellungsbefehle.

b) Die militärlöslichen ausgebildeten Landsturmleute, die sofort für den Bewachungsdienst erforderlich sind, werden durch Gestellungsbefehle einberufen. Die militärlöslichen ausgebildeten Landsturmleute, die für die Landsturmformationen erforderlich

sind, werden durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirkstkommandos ohne Mitwirkung der Erkommisionen unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Wer der Auflösung zur Stellung an den in den Gestellungsbefehlen angegebenen und an den durch die Bezirkstkommandos öffentlich bekannt zu machenden Tagen nicht Folge leistet wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (M. St. G. B. § 64), und wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verhängt ist. Für die im Auslande befindlichen verlängert sich die Gestellungsfrist um die, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufrufe zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist.

c) Die militärlöslichen ausgebildeten Landsturm-pflichtigen sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen. Hierzu haben sich die des 1. Aufgebots mit Ausnahme der Militärlöslichen und der noch nicht Militärlöslichen in der Zeit vom 8. bis einschl. 12. Mobilisierungstage unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Stammrolle (Landsturmrolle) anzumelden.

Wer die Anmeldung zur Stammrolle in der vorstehend gegebenen Frist nicht bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (M. St. G. B. § 68), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verhängt ist. Für die im Auslande befindlichen verlängert sich die Anmeldefrist um die Zeit, welche nach erlangter Kenntnis von dem Aufrufe zur sofortigen Rückkehr erforderlich ist. Über Zeit und Ort der Musterung und Aushebung der militärlöslichen ausgebildeten Landsturm-pflichtigen wird später beschlossen.

6. Von jetzt ab finden auf die aufgerufenen Landsturm-pflichtigen die für die Landwehr und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die aufgerufenen Militärstrafgefahren und der Disziplinar-Strafcode unterworfen.

Der Kommandierende General des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung betreffend die Kriegsaushebung.

Nachdem Sr. Majestät der Kaiser und König die Mobilisierung der Armee und Marine befohlen haben und Sonntag den 2. August 1914 als erster Mobilisierungstag gilt, findet vom 10. Mobilisierungstage ab nach dem unten veröffentlichten Plane die Kriegsaushebung statt.

Zu dieser haben sich zu stellen:

1. Alle Militärlöslichen des laufenden und der vorgehenden Jahrgänge, welche zurückgestellt sind, oder aus anderer Ursache noch keine endgültige Entscheidung über die Militärverhältnisse erhalten haben.

2. Die zurückgestellten oder von Truppenteilen abgewiesenen Einjährig-Freilligen, letztere insoweit über ihr Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden ist.

3. Die zur Disposition der Erkommisionen entlassenen Mannschaften. Die zu 2 u. 3 genannten Gestellungs-pflichtigen haben sich sofort zur Stammrolle ihres Aufenthaltsortes anzumelden, wie sich auch diejenigen Gestellungs-pflichtigen, welche seit ihrer letzten Anmeldung zur Stammrolle den Aufenthaltsort gewechselt haben, zur Stammrolle ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes sofort anzumelden haben.

Ebenso haben die Gestellungs-pflichtigen die in ihren Händen befindlichen Musterungsausweise, Zurückstellungs-bescheinigungen, Berechtigungscheine usw. mitzubringen.

Aushebungsplan:

1. Musterungsort Hochheim im Gasthaus „Burg Ehrenfels“ 10. Mobilisierungstag Dienstag, den 11. August, vormittags 7½ Uhr für die Gestellungs-pflichtigen aus den Orten Delfsenheim, Diedenbergen, Eddersheim, Flörsheim, Massenheim, Hochheim, Nordenstadt, Wallau, Weilbach und Wicker.

2. Musterungsort: Biebrich in der alten Turnhalle am Kaiserplatz.

11. Mobilmachungstag Mittwoch, den 12. August d.
J. vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr für die Gestellungspflichtigen
aus den Orten Biebrich, Frauenstein und Schierstein.

12. Mobilmachungstag Donnerstag, den 13. August,
vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr (insoweit noch erforderlich)

3. Musterungsor Wiesbaden im Gasthaus zum deut-
schen Hof, Goldgasse 2.

13. Mobilmachungstag Freitag den 14. August d.
J. vormittags 7 Uhr für die Gestellungspflichtigen aus
den Orten: Auringen, Bierstadt, Bredenheim, Dogheim,
Etbenheim und Georgenborn.

14. Mobilmachungstag Samstag den 15. August d.
J. vormittags 7 $\frac{1}{2}$ Uhr für die Gestellungspflichtigen aus
den Orten: Hegeloch, Igstadt, Kloppenheim, Meden-
bach, Neuod, Rambach, Sonnenberg und Wildsachsen.

Wird veröffentlicht:

Flörsheim, den 2. August 1914.

Der Bürgermeister: Lauf.

Bekanntmachung.

Auf Grund des von Seiner Majestät dem Kaiser und König be-
schlossenen Kriegszustandes bestimme ich im Anschluß an die bereits
durch die Zivilbehörden erfolgte Veröffentlichung folgendes:

Ich beabsichtige zunächst keine Unterdrückung der Presse oder
besondere Maßnahmen gegen politische Parteiführer eintreten zu
lassen, so lange sie sich der großen Stunde des Vaterlandes wür-
dig zeigen.

Ich erüche jedoch um strengste Überwachung und sofortige
Meldung an mich, wenn Borkommisse eintreten, die mein Ein-
greifen nötig machen.

Die Freiheit der Person jedes Deutschen soll geachtet werden,
solange der Einzelne nicht das Recht hierauf nach den Strafge-
setzen verlustigt hat.

Das Vereins- und Versammlungsrecht ist nur insoweit zu be-
schränken, wie es zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung
erforderlich erscheint. Im nationalen Sinne geleitete Versammlungen
können zur Hebung der Stimmung in der Bevölkerung
wesentlich beitragen.

Ich mache es jedoch zur Pflicht aller Organe, alle Vereine u.
Versammlungen sorgfältig zu überwachen. Jedes Borkommiss,
das eine Einschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts nötig
macht, ist mir sofort zu melden.

Ich beabsichtige zunächst nicht die Einsetzung außerordentlicher
Kriegsgerichte eintreten zu lassen.

Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und
Zivilbehörden freudig unterstützen und uns damit die Erfüllung
unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann
wird auch der alte Waffenruh unseres Heeres aufrecht erhalten
und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Na-
tion in Ehren bestehen.

Mainz, den 31. Juli 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz
von Rathen, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

1. Mit Erklärung des Kriegszustandes untersteht der
erweiterte Befehlsbereich der Festung Mainz meinem
Befehl. Die Civil- und Militärgewalt in diesem Be-
reich geht an mich über.

2. Der Befehlsbereich der Festung umfaßt das Gebiet
des preußischen Regierungsbezirks Wiesbaden und des
Großherzogtums Hessen innerhalb folgenden Umkreises:

Sindlingen, Zeilsheim, Vorsbach, Wildsachsen, Wehen,
Hahn, Hettensheim, Bäckstadt, Hausen (ausschl.), Ste-
phanshausen (ausschl.), Alshausen (ausschl.), Ahmanns-
hausen (ausschl.), Bingen (ausschl.), Rothenberg (ein-
schl.), Dromersheim, Aspisheim, St. Johann, Eichloch
Ensheim, Gau-Obernheim, Hillesheim, Wintersheim,
Guntersblum, Schmittshausen, Erfelden, Wolsleben,
Griesheim (ausschl.) Worfelden, Mörfelden, Walldorf
Kellerbach,

sämtliche genannten Orte (mit dem Gemeindebezirk) ein-
schließen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Rathen, General der Infanterie.
Mainz, 31. Juli 1914.

Bekanntmachung.

1. Hiermit verbiete ich jede Veröffentlichung oder Mitteilung
militärischer Angelegenheiten, übertragungen dieses Verbois wer-
den streng bestraft.

2. Ferner werden nachstehende, für den herrschenden Kriegszu-
stand geltende Bestimmungen zur Warnung bekannt gemacht:

Nach dem Einführungsgesetz zum Strafgelehrbuch für das deutsche
Reich vom 31. 5. 1870 sind in den Kriegszustand erklärt Gebiete
die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323 u. 324
des Strafgelehrbuches für das deutsche Reich mit lebenslänglichem
Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen.

Gesetz vom 4. 6. 1851.

§ 8.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk der
vorläufigen Brandstiftung, der vorläufigen Verursachung einer
Überflutung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen
die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militär-
behörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen
Werkzeugen verfehlt sich schuldig macht, wird mit dem Tode be-
straft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der
Todesstrafe, auf zehn bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt
werden.

§ 9.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk
a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder ange-
blichen Siege der Feinde oder Führer wissenschaftlich falsche Gerüchte
ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder
Militärbehörde hinlänglich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Kriegszustandes oder während des
selben vom Militärbehördehaber im Interesse der öffentlichen Sicher-
heit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auf-
fordert oder anteilt, oder

c) zu den Verbrechen des Aufzuhers, der täglichen Widerseglie-
keit, der Bestrafung eines Gefangen oder zu anderen in § 8 vor-
gelebten Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anteilt,

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Un-
terordnung oder zu Vergehen gegen die militärische Zucht u. Ord-
nung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine
höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem
Jahre bestraft werden.

Mainz 31. Juli 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Rathen General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Nachdem die Mobilmachung befohlen ist, wird hier-
mit auf Grund der Verdeaushebungsvorschrift vom 1.
Mai 1902 bis nach Beendigung der Pferdeaushebung
jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder
Ortschaften verboten. Zu widerhandlungen werden für
jeden einzelnen Fall mit der im § 27 des Kriegslei-
stungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe
geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur
statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehör-
den des Aushebungsbereiches oder an solche Offiziere,
Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die
Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, gesche-
hen ist.

Wird veröffentlicht.

Flörsheim, den 2. August 1914.

Der Bürgermeister: Lauf.

Bekanntmachung Nr. 2.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts
Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fern-
sprechverkehr.

1. Postverkehr mit dem Ausland.

Von jetzt ab werden nach dem Ausland und den deutschen
Schutzgebieten nachstehend aufgeführten Ausnahmen nur noch offene
Postsendungen in deutscher Sprache angenommen und befördert.
Poste sind nicht mehr zulässig. Private Mitteilungen in geheimer
(chiffrierter oder verdeckter) Sprache, ferner solche über Rüstungen,
Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maß-
nahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite,
als zugelassen bezeichnet sind.

Werbriefe und Kärtchen mit Wertangabe sowie Postaufräge
nach dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten können jedoch
unter folgenden besondern Bedingungen zur Beförderung über-
nommen werden: Die Auslieferung ist unmittelbar bei Postämtern
zulässig, soweit sie nicht militärisch für bestimmte Bezirke
verbaut wird; die Auslieferung bei Postagenturen, Posthilfs-
stellen und durch die Landbriefträger ist dennoch verboten. Brief-
liche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen in
deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinen verdächtigen In-
halt haben. Die Sendungen sind bei den Postämtern offen vor-
zulegen und demandiert unter Überwachung der Beamten zu ver-
schließen und zu versiegeln.

2. Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Aus- land und im Inland.

Private Telegramme nach dem Ausland und im Inland müssen
in offener und deutscher Sprache abgefaßt sein. Telegramme in
fremder oder geheimer (chiffrierter oder verdeckter) Sprache, so-
wie solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen
oder andere militärische Maßnahmen sind verboten.
Die Telegramme müssen bei der Auslieferung mit Namen und
Wohnung des Absenders versehen sein. Auf Verlangen müssen
sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit ausweisen.
Der private Fernsprechverkehr nach dem Ausland und nach
einigen am Schalter zu erfragenden Grenzgebieten des Inlandes
wird eingestellt. Außerhalb dieser Grenzgebiete dürfen Gespräche
im inneren deutschen Verkehr nur in deutscher Sprache geführt
werden und seine Mitteilung über Rüstungen, Truppen- oder
Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen enthalten.
Der Kurientelegraphenverkehr wird eingestellt.

Weitere Beschränkungen oder Erleichterungen des Post-, Tele-
graphen- und Fernsprechverkehrs bleiben vorbehalten.

Bekanntmachung.

Bei dem gegenwärtigen Stand der Lebensmittelver-
sorgung Deutschlands, bei dem guten Ergebnis der zum
Teil schon eingetanen Ernte und momentlich auf Grund
der durch die Handelskammer angestellten Ermittlungen
ist — weit über die Bedürfnisse der Festung hinaus —
die Versorgung der Bevölkerung von Mainz und Um-
gegend mit Lebensmitteln sichergestellt. Es liegt für
die Bevölkerung also kein Anlaß zur außerordentlichen
Beschaffung von Lebensmitteln vor. Deshalb ist jede
übertriebene Preissteigerung der Lebensmittel unbe-
rechigt. Vertrauend auf den patriotischen Sinn der Be-
völkerung fordere ich deshalb die Verkäufer von Lebens-
mitteln auf, unberechtigte Preiserhöhungen nicht einzeten-
zu lassen. Für den Fall, daß diese meine Auffor-
derung, deren Befolgung ich zuversichtlich erhoffe, keinen
Erfolg haben sollte, stelle ich einschneidende Maßnahmen
in Aussicht.

Des Weiteren mache ich darauf aufmerksam, daß die
Banknoten der Reichsbank und die Reichskassenscheine
gesetzliche Zahlungsmittel sind und Niemand das Recht
hat, sie zurückzuweisen. Diese Scheine bieten dieselbe
Sicherheit, wie Metallgeld.

Wer es ablehnt, Reichsbanknoten in Zahlung zu
nehmen, setzt sich den gesetzlichen Folgen des Annahme-
verzugs aus.

Mainz, 1. August 1914.

Der Gouverneur der Festung Mainz:

von Rathen

General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten
Brieftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen
in Aluminiumhülsen, die an den Schwanzfedern oder
an den Ständern befestigt sind.

Trifft eine Taube mit Depesche in einem fremden
Lauenschlag ein oder wird sie eingefangen, so ist sie
ohne Berührung der an ihr befindlichen Depesche un-
verzüglich, falls eine Fortifikation am Orte an diese,
andernfalls an die oberste Militär- oder Marinebehörde
auszuhändigen. Ist auch eine Militär- oder Marinebehörde
nicht am Orte, so ist die Taube an den Gemeindenor-
stand zu übergeben der für die Weiterbeförderung der
Depesche an die Militärbehörde oder an den Befehlshab-
er der nächsten Truppenabteilung jorgen wird.

Die Durchführung dieses Versahrens erheischt die tä-
tige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer
patriotischen Geistigkeit wird erwartet, daß jedermann,

der in den Besitz einer Brieftaube gelangt, bereitwillig
den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Flörsheim, den 31. Juli 1914.

Der Gemeindevorstand:

Lauf, Bürgermeister.

Bekanntmachung Nr. 3.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts
Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fern-
sprechverkehr nach dem Ausland.

Der Postverkehr zwischen Deutschland, Russland und
Frankreich ist gänzlich eingestellt und findet auch auf
dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es
werden daher keinerlei Postsendungen nach den ange-
gebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits
vorliegende oder durch die Briefkästen zur Einlieferung
geladene Sendungen werden den Absendern zurückge-
geben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu
und von diesen Ländern ist ebenfalls eingestellt.

Einladung

zu einer Sitzung der Gemeindevorstellung.

Zu der von mir auf

Dienstag, den 4. August ds. J.,

Nachmittags 8 Uhr, im Rathause

ausgerichteten dringlichen Sitzung
der Gemeindevorstellung lade ich die Mitglieder der
Gemeindevorstellung und des Gemeinderats ein, und
zwar die Mitglieder der Gemeindevorstellung mit dem
Hinweise darauf, daß die Nichtanwesenden sich den ge-
fachten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Flörsheim, den 4. August 1914.

Der Bürgermeister: Lauf.

Locales und von Nah u. Fern.

Flörsheim, den 4. Aug. 1914.

Mobilisierung. Am Samstag Abend gegen 6 $\frac{1}{2}$ Uhr
traf der Mobilmachungsbefehl hier ein und wurde auch
von uns sofort an verschiedenen Punkten des Ortes
ausgehängt. Sofort machten sich die zuerst Gestellungs-
pflichtigen auf den Weg und mit der größten Präzision
erledigten sich bis heute die Mobilisierung sowohl hierfür
unser Flörsheim in Betracht kommt. Mit dem gleichen Pflicht-
bewußtsein geschieht das natürlich auch im ganzen deut-
schen Vaterland. Der Krieg hat an beiden Grenzen
bereits begonnen. Die Russen haben schon am Samstag
und Sonntag in kleinen Abteilungen die Grenze über-
schritten, sind aber abgewiesen worden. Desgleichen
überschritten die Franzosen die Grenze. Mehrere hunder-
tete hunderte Reiter wurden bereits gefangen genommen
und kommen heute oder morgen nach Mainz als Kriegs-
gefangene.

Der kleine Kreuzer „Augsburg“ hat den russischen
Hafen Vibau in Brand gesetzt. Er hatte einen Kampf
mit einem russischen Kreuzer zu bestehen.

Gestern Abend wurde hier bekannt, daß ein italienischer
Flieger in der Nähe unseres Ortes sichtbar ge-
worden sei. Man schaute zwar eifrig nach ihm aus,
sonnte aber nichts entdecken. Hier haben sich bereits
eine ganze Anzahl Flörsheimer jüngere Damen für den
Krankenpflegedienst im Kriege gemeldet. Den Mutigen
gehört Ehre und Anerkennung!

Ein Glanzpunkt der Münchener Ausstellung
„Das Gas“. Hoch über dem weiten Eingange einer
offenen Haupthalle grüßt uns in weiß leuchtenden Riesen-
lettern das Wort „Auer“. Wir betreten die Abteilung
der Ausstellung, die unter dem Zeichen dieses weltbe-
kannten Namens steht, mit den höchsten Erwartungen —
und wir werden nicht enttäuscht. Das Neuste und Voll-
kommenste, was die moderne Beleuchtungs- und Gas-
technik geschaffen hat, wird uns hier in musterhaftiger
Aufmachung vorgeführt mit instruktiver und klarer Her-
vorhebung und Betonung aller technisch, oeconomic und
künstlerisch wichtigen Momente. Der größere vor-
dere Hauptraum ist für die systematische Vorführung der
drei Gasbeleuchtungsformen des „Pharos“-Lichtes (Pre-
gas- und Preßluft-Starlichtes), des „Degea“-Normal-
Lichtes und des Niederdruck-Starlichtes bestimmt und
eingerichtet, die rechts und links in zwei raffiniert ge-
gliederten Halbkreisen in ihren verschiedenen Lampen-
typen und Lichtstärken (von 10 Kerzen bis 4000 Kerzen

ein Apparat zur Gas-Kesselbeheizung. Auch hier wie in der ersten Abteilung werden die in vollem Betriebe gezeigten naturgetreuen Modelle durch eine summe ausgewählte Serie instruktiver bildlicher Darstellungen (Photographien, Zeichnungen, Tabellen etc.) aufs zweitbeste ergänzt. In drei mit erlebten modernen Geschmack eingerichteten Wohnräumen kann man schließlich die neuesten Beleuchtungs- und Heizungstypen der Auergesellschaft in ihrer technischen Vollendung und künstlerischen Wirkung bewundern.

So präsentiert sich uns alles in allem die Abteilung der „Deutschen Gasglücklich Altengeellschaft“ (Auergesellschaft), Berlin, auf der großen Münchener Gasausstellung als eine musterhaft organisierte Einheit und ein vorbildliches Werk reifster moderner Ausstellungskultur, dessen Besuch für jeden hochinteressant und lehrreich-fruchtbar ist.

Frankreich mobilisiert.

Berlin, 1. August. Wie wir erfahren, ist heute Nachmittag 5 Uhr die volle Mobilisierung der französischen Streitkräfte angeordnet worden.

Die Einberufung des Reichstags.

Berlin, 1. August. Durch Kaiserliche Verordnung ist der Reichstag auf den 4. August einberufen.

— Frankfurt a. M., 2. Aug. Der kommandierende General des 18. Armeekorps erlässt folgende Bekanntmachung:

Damit die Ernte eingeholt wird und die notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten ausgeführt werden, bestimme ich für den Bezirk des 18. Armeekorps:

1. Sämtliche Schulen auf dem Lande und die Volks- und Mittelschulen in den kleineren und mittleren Städten werden sofort bis auf weiteres geschlossen.

2. In allen Schulen der großen Städte, nämlich: Frankfurt, Wiesbaden, Hanau, Fulda, Arnsberg, Lüdenscheid, Siegen, Darmstadt, Mainz, Offenbach a. M., Worms und Gießen, sowie in den höheren Schulen in den anderen Städten werden die Schüler von den Schulleitern aufgefordert, sich zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen.

Kirchliche Nachrichten.

Katholischer Gottesdienst.

Mittwoch, 6½ Uhr Amt für Getrud Beder, 7 Uhr Seelenamt für Kath. Rühl geb. Michel. Donnerstag, 6½ Uhr Stiftungsamt für H. Müller, 7 Uhr gest. Segenmesse.

Bekanntmachung.

Den Einwohnern von Flörsheim zur Kenntnisnahme, daß die Braxis von Herrn Sanitätsrat Dr. Boerner in dessen Hause durch den Vertreter Dr. Hardt vorläufig weitergeführt wird.

Frau Dr. Boerner.
Witwe.

Billige Blaumen

Pfund 5 Pf.

empfiehlt
Friedrich Maier Ww.

Birnen

per Pfund 16 Pf. empfiehlt
Frau Bet. Dörrhöfer Ww., Bleichstraße.

Erklärung!

In meinem Geschäft ist das Kochsalz nicht teurer als 10 Pf. das Pfund verkauft worden, und tritt, solange der Vorrat reicht, kein Aufschlag ein.

Achtungsvoll
Max Flesch.

Schöne

4-Zimmerwohnung

mit Abschluß, Gas und Wasserleitung, nach Wunsch eines Gartens zum 1. Oktober zu vermieten.

Näh. Expedition.

Unterstützungskasse „Humanität“, Flörsheim.
Die für Sonntag, den 3. August angezeigte

Versammlung

findet nicht statt.

Der Vorstand.

Neue gelbe Kartoffeln

per Pfund 5 Pf. empfiehlt

Ignaz Mitter, Kohlgasse 2.

Verkaufe solange Vorrat reicht

Weißkraut, Rotkraut, Wirsing, Kohlraben

zu billigen Preisen.

Johann Schneider, Schiffser
Hochheimerstr. 11.

Im Verlage von Rud. Beckold & Co. in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Buchbindereien, sowie die Expedition d. Blattes):

Nassauischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1915. Redigiert von W. Witgen. — 72 S.

40. geb. — Preis 25 Pf.

Der selbe enthält ein sorgfältig redigiertes Kalendorium außer den astronom. Angaben für jeden Monat noch ein spezielles Markt-Verzeichnis mit der Bezeichnung ob Vieh-, Kraut- oder Fleidemarkt, einen landwirtschaftlichen u. Gartenkalender, ferner Witterungs- und Bauernregeln, Zusatztabelle, wörtliche Gedanktage, — Mitteilungen über Haus- und Landwirtschaft, den immerwährenden Trachtenkalender — Haus- und Denksprüche und Anekdote, sowie unter „Allerer“ belebende Beiträge von allgemeinem Interesse etc. Außerdem wird jedem Kalender ein Wandkalender beigegeben.

Inhalt: Gott zum Gruss! — Genealogie des Königshauses — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1915. — Waterloo eine nassauische Erzählung von W. Witgen. — Zum hundertjährigen Geburtstage des Fürsten Otto von Nassau am 1. April 1915 von Dr. Beck. — Das Krautshewel, eine Hinterländer Erzählung von G. Jäger. — Wilhelmine Reiche, eine nassauische Tochterin von Rud. Beck. — Wilhelmine Reiche. — Wie du mir, so ich dir, eine lustige Geschichte aus dem Mittelalter von Wilhelmine Reiche. — Aus den Kinderlagen der deutschen Eisenbahn, von Phil. Witgen. — Jahresübersicht. — Zum Titelbild. — Hundertjährige Erinnerung. — Vermischtes. — Nützliches fürs Haus. — Humoristisches (mit Bildern), außerdem manigfachen Stoff für Unterhaltung und Belohnung. — Anzeigen.

Das zurzeit meistgesungene Lied SEEMANNS LOS

ist in folgenden Ausgaben erschienen:

Für hohe, mittl. und tiefe Singstimme m. Klavierbegleitung, je	1.50	Für 1. Violine (ob. Mandoline mit unterlegt. Text 0.30
Transkription für Klavier zu 2 Händen	1.50	Für Trompete (Tonges)
Fantäse-Transkription für Violine mit Klavier	1.50	Tonsetz-Album Bd. 51) 1.—
für 4 stimmigen Männerchor, Partitur	0.40	Für Harmonium 0.80
Jede Stimme	0.15	Für Vaute mit unterlegtem Text 0.90
Für gemischten Chor, Partitur	0.40	Für Zither mit unterlegtem Text 0.80
Jede Stimme	0.15	Für Salonorchest., netto 1.50
Zu beziehen durch jede Buch- und Musikalienhandlung und direkt vom Verleger		Infant-Musik, 2.—
		Blas. Muß, 2.—
		Groß. Orchester, 2.—

P. J. Tonger, Köln a. Rh.

Tausende verdanken ihre glänzende Stellung,

ihr gelegenes Wissen und Können dem Studium der weltbekannten

Selbst-Unterrichts-Werke Methode Rustin

verbunden mit eingehendem brieflichen Fernunterricht.

Herabgegeben vom Rustinschen Lehrinstitut.

Dediziert von Professor C. Hitzig

8 Direktoren, 22 Professoren als Mitarbeiter.

Das Gymnasium Die Studienanstalt Der Bankbeamte

Das Realgymnasium Das Lehrerinnen- Der wiss. geb. Mann

Die Oberrealschule Seminar Die Landwirtschaftsschule

D. Abiturienten-Exam. Der Präparand Die Mittelschul Lehrer

Der Einj.-Freiwillige Der Konservatorium Die Ackerbauschule

Die Handelschule Der ges. Kaufmann Die handwerkliche Fachschule

Das Lyzeum Jedes Werk ist käuflich im Lieferungen à 90 Pf.

(Einzelne Lieferungen à Mark 1.25.)

Ansichtsendungen ohne Kaufzwang bereitwillig.

Die Werke sind gegen monatl. Abzahlung von Mark 2.—

so zu bezahlen.

Die wissenschaftlichen Unterrichtswerke, Methode Rustin, setzen keine Vorkenntnisse voraus und haben den Zweck, den Studierenden

1. den Brauch wissenschaftlicher Lehranstalten vollständig zu erhalten, den Schülern

2. eine umfassende, edelgängige Bildung, besonders die durch den Schulunterricht zu erwerben. Kenntnisse zu verschaffen, und

3. invertreiflicher Weise aufzunehmen vorzubereiten.

Ausführliche Broschüre sowie Dankesurkunden über bestandene Examina gratis!

Gründliche Vorbildung zur Ablegung von Aufnahme- und Abschlußprüfungen usw. — Vollständiger Eratz für den Schulunterricht.

Bonness & Hachfeld, Verlag, Potsdam S. O.

Freiwillige Feuerwehr

* Flörsheim. *

Liebrente Kameraden!

Es drängt mich in dieser großen Stunde wo der Ruf des Vaterlandes an viele Kameraden ergeht, Euch allen ein herzliches Lebewohl und ein fröhliches Wiedersehen zu zutun.

Der Kommandant.

Flörsheim, den 3. August 1914.



Flechten

nass. u. trockene Schuppenflechte, Barflechte, skroph. Ekzema, Hautausschläge.

offene Füße

Beinschäden, Adernbeine, böse Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig.

Wer bisher vergeblich auf Heilung hoffte, versuche noch die bewährte u. kr. Rino-Salbe.

frei von schädl. Bestandteilen. Dose Mk. 1.15 u. 2.25.

Man verlange ausdrücklich Rino-Salbe genau auf die Fa. Rich. Schubert & Co., G. b. m. H. Weinböhla-Dresden.

Wachs, Öl, van. Terp. je 25, Teer 3, Salic., Bors. je 1, Eig. 20 Proz.

Zu haben in allen Apotheken.

Steckenpferd-Seife

die beliebte Lillemilch-Seife für zarte, weiße Haut und blühend schönen Teint. Stück 50 Pf. Ferner macht „Dada-Cream“ rote und spröde Haut weiß und fatigfrei. Tube 50 Pf. bei Franz Schäfer, Flörsheim.

Apotheke zu Flörsheim.

Läppige Narren

Damen-Büste entfernt schmerzlos. Pulver „Odin“ M. 1.50. Nur bei Drogerie Schmitt.



Gegen Zahnschmerzen

seit Jahren als zuverlässig bewährt. Dr. Mann's Eocal 50 u. 75 Pf.

Mohren-Apotheke Mainz

Schusterstraße gegenüber Tietz. Telefon 3969

Bei vorkommenden Sterbefällen empfehlen wir fertige Särge von M. 25 an. Auch Kindersärge von M. 5 an in allen Größen stets am Lager. Phil. Lorenz Hahner, Lorenz Theis, Grabenstraße 2. Eisenbahnhstr. 14. Martin Bertram, Hochheimerstr. 16a.

Achtung!

Der werten Einwohnerchaft von Flörsheim zur Kenntnis, daß ich in

elektrischen Lampen und Zubehörteile

Lager unterhalte und bitte bei Bedarf um geneigten Zufluss.

Heinrich Dresler, Spenglerei und Installationsgeschäft.

Nordhäuser

direkter Bezug aus Nordhausen per Liter 80 Pf. und 1.— Ml. Dauborne per Liter Ml. 1.30.

Anseß-Branntwein per Ltr. 70 Pf.

Gewürze in feinster Qualität: Kalmus, Enzian, Ingwer, Nelken, Zimt etc. Pergamentpapier, Korlpunkten in allen Größen.

Telefon 99 Drogerie Schmitt Telefon 99

Es kommen alle Branntweine zum Ausschank: gew. Kümmel Doppel-Kümmel, Pfefferminz, Magenbitter, Hamburger Tropfen Cognac, Rum, Nordhäuser, Dauborne etc.

Schirmreparaturen

werden sauber und sachgemäß ausgeführt von Hermann Schütz, Drechslermeister.

Drucksachen aller Art:

I. Geschäftsdrucksachen
Adreßkarten in allen Größen
Angebote in Postkartenformat
Angebote in Briefform
Auftragsbestät.-Formulare
Aufklebadressen für Pakete
Auftragserteilungs-Formulare
Besuchsanzeigen
Briefbogen
Briefumschläge
Frachtbriebe m. Firmaeindruck
Kataloge
Lieferscheine
Mittellungen
Nachnahmekarten
Paketbegleitadressen
Postkarten

Preislisten
Prospekte
Quittungsformulare
Rechnungen in allen Größen
Rundschreiben
Speisen- und Weinkarten
Tabellen
Versandanzeigen
Wechselseitige
Weinpreislisten
Wein-Etiketten
Zahlkarten
Zahlungsaufforder.-Formulare



Heinrich Dreisbach,
Flörsheim a. M.

Karthäuserstr. 6.

Reelle Bedienung. Billige Preise.

II. Vereinsdrucksachen

Einladungen
Eintritts- und Mitgliedskarten
Festbücher
Programme
Liederbücher
Satzungen
Speisen- und Weinkarten
Plakate
Vereinschilder
Tafellieder
Tanzkarten



III. Familiendrucksachen
Danksagungen
Einladungen
Geburtsanzeigen
Glückwunschkarten

Hochzeitsdrucksachen
Einladungen
Speisekarten
Tafellieder
Zeitung (Kladderadatsch)
Trauerdrucksachen
Todes-Anzeigen
Danksagungen
Verlobungs-Anzeigen
Visitkarten

IV. Amtliche Drucksachen
Formulare und Tabellen
in verschiedenen Formaten
Haushaltspässe
Satzungen
Schulentlassungszeugnisse
Gemeinde-Rechnungen

Flörsheimer Zeitung.

Betten

Holzbetten 14.50 17.50 23 25 45
Metallbetten 5.90 13.50 17.75 21 25.75 28 31
Kinderbetten 10.50 14.50 18 21 23.75 28.50
Patent-Matratzen 11 17.50 21 25
Seegrasmatratten, Wollmatratzen, Kapokmatratzen
Haarmatratten aus eigner Werkstatt

Bettfedern Daumen 0.50 1, 1.50 2.25 3.25 3.90 4.50 5.50 5 6 7 8.75

Deckbetten Kissen

Reinigen von Bettfedern in moderner Anlage Pf. 25,-

Eigene Polsterwerkstätte
Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küchen,
Diwans, Einzelmöbel.

Kaufhaus Schiff, Höchst am Main

Königsteinerstraße 7, 9, II Ila

Königsteinerstraße 7, 9, II Ila



C. Albinus, Mainz
Schustersstraße 42 — Ecke Quintinsturm

Stroh-Hüte

wegen vorgerückter Saison zu jedem annehmbaren Preis.

Herren- und Knaben-Hüten in großer Auswahl.

Regen-Schirme

in nur guter und dauerhafter Qualität in jeder Preislage.

Große Auswahl in Spazierläden. Überziehen v. Schirmen u. Reparaturen in eigner Werkstatt schnell und billig.

Original

C. W. Bullrich Magensalz

ist unentbehrlich bei allen Magen- und Darmstörungen, gegen Sodbrennen etc. Es ist dies jetzt auch in Tablettenform zu haben in der Drogerie Schmitt. Verlangen sie ausdrücklich Original C. W. Bullrich Salz in blauen Paketen. Niemand sollte es unversucht lassen.

Sperber-Motorwagen!

Wir haben einige gebrauchte, fabellos erhaltene Wagen preiswert abzugeben.
Anfragen erwünscht.

Norddeutsche Automobilwerke Hameln.

Landwirtschl. Maschinen u. Geräte

Gras- und Getreidemäher, Selbstableger, Binder, Henzwender, Sägemaschinen, Häckselmaschinen, Kartoffel-Erntemaschinen mit u. ohne Gabelführung, Blüte aller Art, Schälmaschinen, Haar-Häufelpflüge, Kultivatoren, eiserne Ecken, Dicke-Wurzmühlen, Kartoffelsortierer usw. Komplette Anlagen für Landwirtschaft und Pampantagen mit Motorbetrieb, Reparaturen aller Art, großes Erzeugnislager, Schleiferei.

Landwirtschaftl. Maschinenfabrik Hummel

Telefon 216 Rüsselsheim a. M. Telefon 216

Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G.
(Alte Stuttgarter)
Errichtet 1854.

Die „Alte Stuttgarter“ ist auf reiner Gegenzeitigkeit gegründet, steht unter der eigenen Verwaltung der Versicherten, kennt keine Erwerbsabsichten, keine Aktionäre, ist also eine gemeinnützige Anstalt, die nur dem Gemeinwohl dient.

Bankfonds 428 Millionen Mark,

darunter Extra- u. Dividenden-Reserven 78 Mill. M.

Dividenden nach Plan II 2:

	in Prozent der Todesfallprämie bzw. der Prämie für Versicher. mit bestimmter Verfallszeit	in Prozent der alternativen Zusatzprämie
1896 bis 1901	38%	19%
1902 bis 1904	39%	19½%
1905 bis 1906	40%	20%
1907	41%	20½%
1908 bis 1909	43%	21½%
1910. bis 1911	44%	22%
1912	45%	22½%
1913 bis 1914	46%	23%

Nach Dividendenplan B vom 6. Jahre ab 2,75% der Jahresprämie steigend — erhalten die ältesten Versicherten gegenwärtig eine Jahresdividende von 101,75% haben also keine Prämie mehr zu zahlen, sondern erhalten alljährlich noch eine Dividende ausbezahlt.

Hasenfellabfall

sowie alle andere

Dünger (unter Gehaltsgarantie)

empfiehlt.

Benedikt Bolt, Rüsselsheim.

Mainzer Musikakademie, Opern- u. Orchesterschule

Kirchplatz 7. part.

Leitung: A. Stauffer und E. Schröder.

Vollständige Ausbildung in allen Zweigen der Tonkunst.

Opern- und Chorschule. — Kinder- und Schülerorchester.

Klavierlehrerseminar. — Organistenklasse (Übungsinstrumente).

Lehrerin für Gesang und Oper: Frau Rehkopf-Westendorf.

25 erfl. Lehrkräfte. — Eintritt jederzeit — Honorar 75—350 Pf.

Neuaufnahme täglich von 10—12 und 2—5 Uhr.